

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C – 2023/42030]

6 FEVRIER 2022. — Arrêté royal modifiant les règles relatives au comptable spécial des zones de secours et à son indemnité. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'arrêté royal du 6 février 2022 modifiant les règles relatives au comptable spécial des zones de secours et à son indemnité (*Moniteur belge* du 9 mars 2022).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C – 2023/42030]

6 FEBRUARI 2022. — Koninklijk besluit tot wijziging van de regels betreffende de bijzondere rekenplichtige van de hulpverleningszones en zijn vergoeding. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 6 februari 2022 tot wijziging van de regels betreffende de bijzondere rekenplichtige van de hulpverleningszones en zijn vergoeding (*Belgisch Staatsblad* van 9 maart 2022).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C – 2023/42030]

6. FEBRUAR 2022 — Königlicher Erlass zur Abänderung der Regeln in Bezug auf den besonderen Rechnungsführer der Hilfeleistungszonen und seine Vergütung — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Königlichen Erlasses vom 6. Februar 2022 zur Abänderung der Regeln in Bezug auf den besonderen Rechnungsführer der Hilfeleistungszonen und seine Vergütung.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

6. FEBRUAR 2022 — Königlicher Erlass zur Abänderung der Regeln in Bezug auf den besonderen Rechnungsführer der Hilfeleistungszonen und seine Vergütung

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund des Gesetzes vom 15. Mai 2007 über die zivile Sicherheit, der Artikel 73, 74 und 79;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 10. Juni 2014 zur Festlegung der Mandatzulage eines Kommandanten einer Hilfeleistungszone und der Grenzen der Vergütung eines besonderen Rechnungsführers;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 29. Juni 2014 zur Festlegung der auf den besonderen Rechnungsführer der Hilfeleistungszone anwendbaren Regeln;

Aufgrund der Beteiligung der Regionen;

Aufgrund der Stellungnahme der Finanzinspektion vom 4. Mai 2021;

Aufgrund des Einverständnisses der Staatssekretärin für Haushalt vom 15. Juni 2021;

Aufgrund des Protokolls Nr. 2021/05 des Ausschusses der provinziellen und lokalen öffentlichen Dienste vom 26. Juli 2021;

Aufgrund des Gutachtens Nr. 70.814/2 des Staatsrates vom 24. Januar 2022, abgegeben in Anwendung von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

Auf Vorschlag Unserer Ministerin des Innern

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

Artikel 1 - Artikel 6 Absatz 3 des Königlichen Erlasses vom 10. Juni 2014 zur Festlegung der Mandatzulage eines Kommandanten einer Hilfeleistungszone und der Grenzen der Vergütung eines besonderen Rechnungsführers wird wie folgt ersetzt: "Die Vergütung des besonderen Rechnungsführers wird monatlich nachträglich ausgezahlt.

Der monatliche Betrag der Vergütung entspricht einem Zwölftel des Jahresbetrags der Vergütung.

Wenn die Ausübung der Funktion des besonderen Rechnungsführers oder des diensttuenden besonderen Rechnungsführers im Laufe eines Monats beginnt, ausgesetzt wird, wieder aufgenommen wird oder endet, wird die Vergütung im Verhältnis zur Anzahl gearbeiteter Tage ausgezahlt."

Art. 2 - Artikel 2 § 1 des Königlichen Erlasses vom 29. Juni 2014 zur Festlegung der auf den besonderen Rechnungsführer der Hilfeleistungszone anwendbaren Regeln wird wie folgt ersetzt: "§ 1 - Der besondere Rechnungsführer wird vom Kollegium unter den Bewerbern bestellt, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates des EWR oder der Schweiz besitzen und die die Bedingungen erfüllen, um zum Finanzdirektor einer Gemeinde, zum Finanzdirektor eines öffentlichen Sozialhilfezentrums, zum Regionaleinnehmer oder zum besonderen Rechnungsführer einer Polizeizone ernannt zu werden, gegebenenfalls mit Ausnahme der Altersbedingung.

Der Rat kann entsprechend den in seiner Geschäftsordnung vorgesehenen Modalitäten eine zusätzliche Bedingung in Bezug auf die Erfahrung auferlegen."

Art. 3 - Die Artikel 4 und 5 des Königlichen Erlasses vom 29. Juni 2014 zur Festlegung der auf den besonderen Rechnungsführer der Hilfeleistungszone anwendbaren Regeln werden aufgehoben.

Art. 4 - Der für Inneres zuständige Minister ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 6. Februar 2022

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Die Ministerin des Innern

A. VERLINDEN